

Die Motiven sagen darüber:

Die im §. 22. vorbehaltene Concessionirung mehrerer Krämer und mit ausgedehnterem Befugniß hat namentlich zwei Fälle im Auge, welche auch bisher schon im Wege der Concessionsertheilung berücksichtigt worden sind, eines Theils diejenigen Dörfer, welche eine sehr ausgedehnte örtliche Lage haben, so daß die Bewohner des einen oder des andern Theils derselben einen weiten Weg zu unternehmen hätten, wenn nur Ein Krämer daselbst zu finden wäre, oder wenn durch anschwellende Wässer und andere dergleichen örtliche Hindernisse vorzüglich im Winter die Communication selbst im Bereiche eines und desselben Orts gehemmt oder gefährlich wird, andern Theils solche Dörfer, namentlich die im Erzgebirge und Voigtlande befindlichen volkreichen Fabrikdörfer, in welchen mehr städtisches Leben gefunden wird, und die Rusticalverhältnisse größtentheils verdrängt worden sind. Da aber in dieser Beziehung allemal nur die besondern, an jedem Orte verschiedenen Localverhältnisse und Bedürfnisse zum speciellen Maßstabe zu nehmen, diese Ausnahmen auch im Verhältnisse zum Ganzen nur wenige sind, so läßt sich die Berücksichtigung derselben nicht unter eine allgemeine gesetzliche Bestimmung zusammenfassen, sondern muß der Nachhülfe im Verwaltungswege vorbehalten bleiben, wie bereits im vorigen Gesetz-Entwurfe §. 27. angedeutet worden ist.

Das Deputationsgutachten darüber enthält Folgendes:

Zu §. 22 hält die Deputation dafür, daß aus den nämlichen Gründen, welche schon oben zu §. 9 flgd. dieselbe bewogen haben, der Kammer hinsichtlich der Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande den gänzlichen Wegfall des Concessionssystems anzurathen, dasselbe auch hier in Beziehung auf den Dorfhandel nicht in Anwendung zu bringen sein, vielmehr auch rücksichtlich des letztern, sobald das Bedürfnis eines Orts eine größere Ausdehnung des Dorfhandels, als die §. 21 freigegebene erfordert, das nämliche Verfahren einzuschlagen sein werde, welches deshalb oben zu §§. 9—11 in Betreff der Dorfhandwerker beantragt worden ist.

Demgemäß schlägt die Deputation vor, der §. 22 folgende veränderte Fassung zu geben:

Die Niederlassung mehrerer Dorfkrämer an einem Orte, so wie die Erlaubnis zum Handel mit noch andern, als den in der §. 21 genannten Artikeln, ist, sobald solche das Bedürfnis des Orts erheischt, durch die §. 21 getroffenen Bestimmungen nicht ausgeschlossen; es soll aber darüber, ob einem oder auch für den Bedarfsfall mehreren Dorfkrämer die Niederlassung an einem Orte zu gestatten, auch mit welchen Sorten von Waaren einem solchen Dorfkrämer der Handel zu erlauben sei, auf dieselbe Weise, wie solches §. 10 und 11 in Betreff der Handwerker bereits festgesetzt worden, entschieden werden, mithin in dem Falle, wenn darüber zwischen dem Gemeinderathe und der Obrigkeit resp. nebst der Gutsherrschaft Einverständnis nicht erlangt wird, die vorgesezte Regierungsbehörde entscheiden.

Wegen des hierunter einzuschlagenden Verfahrens finden die §§. 10 und 11 enthaltenen Vorschriften ebenfalls durchgängig Anwendung. Es ist aber bei der Entscheidung über die Niederlassung von Dorfkrämer, neben den §. 10 angegebenen Umständen, namentlich auch auf die Verschiedenheit der Nahrungsverhältnisse der Einwohner und den Grad ihres Wohlstandes zu sehen.

Referent v. Hartmann: Ich glaube das Amendement, welches von der Deputation vorgeschlagen worden ist, bedarf keiner weitern Rechtfertigung. Es liegt in der Consequenz,

daß, wenn man bei den Handwerkern das Concessionssystem in Wegfall gebracht hat, dasselbe hier ebenfalls wegfallen muß.

Abg. Hänischel: In der Oberlausitz besteht bereits, in Folge des Particularvertrags vom 17. November 1834, das Recht der Gutsherrschaften, Concession zum Kramhandel ertheilen zu dürfen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dieses Concessionsrecht selbst nicht selten zu einem Handelsartikel herabgewürdigt worden ist. Es ist nämlich öfterer der Fall vorgekommen, daß Gutsherrschaften Concessionsgelder genommen haben; ja, es sind sogar Fälle da gewesen, wo nicht allein ein Concessionsgeld stipulirt, sondern auch dabei die Bedingung gestellt worden ist, das bedungene Concessionsgeld sogleich mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage abzulösen. Dies sind leicht zu erweisende Thatsachen, die ich hier bloß beispielsweise anführte, die aber meine Behauptung rechtfertigen, daß das Concessionsrecht in den Händen der Regierung stets besser aufgehoben ist, als in den Händen der Gutsherrschaften und der Gemeindevorstände, deren Selbstständigkeit den Gutsherrschaften gegenüber, doch in der That noch gar sehr in Zweifel gezogen werden muß.

Abg. Scholze: Zur Widerlegung bitte ich ums Wort. Ich glaube, daß es gegenwärtig noch nicht an der Zeit ist, über das Concessionswesen der Oberlausitz sich hier auszusprechen; denn die Dominalgutsbesitzer haben nun einmal nach dem Prager, so wie nach dem Oberlausitzer Vertrage, das Recht, Concessionen zu ertheilen. Daß aber das Concessionsrecht über die Gebühr ausgedehnt wird, besteht in Wahrheit. Aber ich hoffe, daß dieser Ungebühr auf andere Weise abgeholfen werden muß, als wenn wir sie gegenwärtig hier mit in die Berathung ziehen. Ich glaube auch, daß es an der Zeit sei, daß Beschwerden eingereicht werden müssen; aber ich glaube, diese Beschwerden müssen bei den Behörden in der Oberlausitz, und zwar bei der Kreisdirection eingegeben werden, und sollten wir da nicht Hülfe finden, was ich kaum glaube, so müßten wir an die Provinzialstände gehen, damit sie, wie früher schon ein Abgeordneter aus der Oberlausitz sich hier äußerte, weil dieses Befugniß zu weit ausgedehnt wird, in dieselben Grenzen zurückgeführt würden, in welchen sie früher bestanden und wie es nach dem Prager Vertrag sein soll. Daher glaube ich, daß wenn diese Behörden einen Ausspruch darüber nicht ertheilen wollen, wie er den Verträgen und den Zeitverhältnissen angemessen sein sollte, daß es dann an das hohe Gesamtministerium, und nachher erst an die allgemeinen Stände gebracht werden könne. Wie weit sich dieses Concessionsrecht in der Lausitz erstreckt, kann man daraus schließen, wenn der 5. §. des Oberlausitzer Vertrags spricht: „Es soll das Concessionswesen und der Betrieb der Handwerker durchaus nicht weiter beschränkt werden, als wie es dormalen besteht.“ Aber wie es damals bestanden hat, so ist es gegenwärtig schon weit über diese Gebühr ausgedehnt worden. Das Sprichwort hat sonst immer gegolten: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen.“ Jetzt aber ist es auch dort auf eine Stufe gestiegen, und so weit ausgedehnt worden,